

unbeschadet der Möglichkeit, nötigenfalls diejenigen Verfahrensarten zur Anwendung zu bringen, die in den zwischen ihnen in Kraft befindlichen anderweitigen Abkommen für solchen Fall vorgesehen sind. Unter keinen Umständen werden sie jedoch zum Zweck der Austragung solcher Streitfragen zur Anwendung von Gewalt schreiten.

Die durch diese Grundsätze geschaffene Friedensgarantie wird den beiden Regierungen die große Aufgabe erleichtern, für Probleme politischer, wirtschaftlicher und kultureller Art Lösungen zu finden, die auf einem gerechten und billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen beruhen.

Beide Regierungen sind der Überzeugung, daß sich auf diese Weise die Beziehungen zwischen ihren Ländern fruchtbar entwickeln und zur Begründung eines gutnachbarlichen Verhältnisses führen werden, das nicht nur ihren beiden Ländern, sondern auch den übrigen Völkern Europas zum Segen gereicht.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Warschau ausgetauscht werden. Die Erklärung gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden an. Falls sie nicht von einer der beiden Regierungen 6 Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt wird, bleibt sie auch weiterhin in Kraft, kann jedoch alsdann von jeder Regierung jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und polnischer Sprache.

Berlin, den 26. Januar 1934.

Für die Deutsche Regierung:

C. Freiherr von Neurath

Für die Polnische Regierung:

Józef Lipski

VÖLKERBUND

1. Registrierung von Verträgen der Vereinigten Staaten von Amerika beim Völkerbundssekretariat

Als am 16. Juli 1920 auf Grund des vom Völkerbundsrat am 19. Mai 1920 gebilligten Memorandums des Generalsekretärs an die Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes die Einladung erging, ihre Verträge registrieren zu lassen, haben die Vereinigten Staaten, wie es scheint, auf diese Einladung überhaupt nicht geantwortet ¹⁾.

1925 entschlossen sich die Vereinigten Staaten, die Texte ihrer Verträge zur Aufnahme in die Vertragssammlung des Völkerbundes

¹⁾ International Conciliation 1931, p. 754.

einzureichen. In einer Mitteilung des Generalsekretärs an die Mitglieder des Völkerbundes vom 3. Februar 1926 heißt es ²⁾:

“The Government of the United States of America has informed the Secretariat that henceforth it will send regularly to the Secretariat treaties contracted by the American Government and included in the United States Treaty Series. Such treaties, if not otherwise previously published by the Secretariat, will be included in the League Treaty Series with the above explanation, and with the understanding that, as the United States is not a Member of the League, it does not register them with the Secretariat.”

Seither haben die Vereinigten Staaten dem Sekretariat 178 Verträge mitgeteilt, von denen 154 durch eine andere Vertragspartei teils vor, teils nach der Mitteilung durch die Vereinigten Staaten zur Registrierung eingereicht und 15 unter gesonderter Nummerierung in der Vertragsammlung des Völkerbundes veröffentlicht worden sind, während 9 der Veröffentlichung dortselbst harren ³⁾. Die formelle Registrierung der Verträge zu veranlassen, hielt das Staatsdepartement noch 1931 für untunlich ⁴⁾.

Durch Briefwechsel zwischen dem amerikanischen Konsul in Genf und dem Direktor der Rechtsabteilung des Völkerbundssekretariats vom 22./23. Januar 1934 ³⁾ ist nunmehr vereinbart worden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten gemäß dem oben erwähnten Memorandum dem Sekretariat durch den amerikanischen Gesandten in Bern zwecks Registrierung und Veröffentlichung eine beglaubigte Kopie jedes künftig von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Abkommens zustellen wird mit der Maßgabe, daß

»(a) Such registration will not involve acquiescence by the United States in the stipulation of Article 18 of the Covenant of the League of Nations that no instrument shall be binding until registration.

»(b) Such registration will result in publication of treaties and executive agreements between the United States and members of the League and likewise those between the United States and other States not members of the League in the »League of Nations Treaty Series«, in the same category and with the same promptitude as treaties registered by the member States.

(c) Such registration will result in the elimination of the delay in publication of instruments which may hitherto have been caused by the suspension of publication of treaties sent to the Secretariat by the United States until appropriate notification had been made to the interested member states.

(d) Such registration will not involve an obligation on the part of the United States to pay any charges or expenses.«

²⁾ League of Nations Treaty Series, Vol. 48, p. 444 Note.

³⁾ League of Nations Information Section, No. 6813.

⁴⁾ S. den Briefwechsel mit Prof. Hudson, International Conciliation 1931, p. 754 bis 756.

Nach einer gleichzeitig in Washington abgegebenen Regierungserklärung bezweckt die Abmachung, die Vertragssammlung des Völkerbundes zu vervollständigen und die amerikanischen Vertragstexte im Ausland besser zugänglich zu machen. Sie mag darüber hinaus eine politische Geste sein, welche die jüngsten Äußerungen des Präsidenten Roosevelt über das Verhältnis der Vereinigten Staaten zum Völkerbund ⁵⁾ unterstreichen soll.

W. F.

2. Die Minderheitendebatte in der 6. Kommission der XIV. Völkerbundsversammlung (Oktober 1933)

Wie bereits in den vergangenen Jahren, so hat die deutsche Delegation auch dieses Jahr in der Völkerbundsversammlung den Antrag gestellt, die Aussprache über den Teil des Berichtes, der den Schutz der Minderheiten behandelt, an die 6. (politische) Kommission der Völkerbundsversammlung zu verweisen ¹⁾. Diesem Antrage ist entsprochen worden ²⁾. Bei dieser Aussprache sind im wesentlichen drei Fragen behandelt worden; in erster Linie der Begriff der Minderheit, dann die Frage der Verallgemeinerung der Minderheitenbestimmungen und schließlich die Verbesserung des Verfahrens.

1. Die Diskussion über den Begriff der Minderheit ist durch die Ausführungen des deutschen Delegierten von Keller eingeleitet worden, der das Minderheitenproblem von einem neuen Gesichtspunkt aus betrachtet hat. Nach einem kurzen Überblick über die Entstehung der Minderheitenverträge und über ihre praktische Handhabung sowie über die Tendenz zur gewaltsamen Assimilierung der Minderheiten führte der deutsche Delegierte aus:

»Si un revirement des opinions se prépare en ce qui concerne l'assimilation des populations étrangères, ce revirement est conditionné par le fait que l'individu se sent, de nos jours, rattaché à sa nationalité ethnique, ainsi qu'à la culture qui lui est propre, par des liens beaucoup plus étroits que jadis. C'est cette manifestation que nous appelons la profession d'attachement au «Volkstum», c'est-à-dire à la nationalité ethnique. Cette profession d'attachement exprime la solidarité de tous ceux qui sont liés par la communauté du sang ou de la langue et qui ont la même civilisation et les mêmes moeurs. Les membres d'une nation ou d'un groupement ethnique qui vit dans une ambiance étrangère constituent, non pas un total numérique d'individus que l'on aurait

5) "Today the United States is cooperating openly in the fuller utilization of the League of Nations machinery than ever before.... We are not members and we do not contemplate membership. We are giving cooperation to the League in every matter which is not primarily political...." (Rede auf dem Bankett der Wilson-Stiftung vom 28. Dezember 1933 [Department of State Press Releases, Weekly Issue No. 222, p. 382]).

¹⁾ S. d. N. Journ. Off. Suppl. spécial No. 115, p. 35.

²⁾ a. a. O. p. 37.